

Sollten sich im Verlaufe der Bauausführung Abweichungen von diesem Plan als notwendig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich die beteiligten Regierung hierüber verständigen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Fluß beziehungsweise Bachberichtigungen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Die Staatsregierungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstentums Reuß j. L. werden auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung zugunsten des Unternehmens, und zwar auch hinsichtlich etwaiger späterer Erweiterungen oder sonstiger Veränderungen der Bahn, für ihre Gebiete die Bestimmungen über die Enteignung von Grundeigentum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen.

2.

Die Regierung des Fürstentums Reuß j. L. verpflichtet sich, den gesamten zum Bau der Bahn und zu den Nebenanlagen erforderlichen Grund und Boden einschließlich des im Großherzogtume Sachsen-Weimar-Eisenach gelegenen Landes frei von allen Nebenentschädigungen, Lasten und Kosten irgendwelcher Art der Königlich Sächsischen Staatsregierung unentgeltlich zu übereignen. Sollte sich die Enteignung des benötigten Landes erforderlich machen, so wird die Fürstlich Reußische Regierung der Königlich Sächsischen Regierung den gesamten infolge der Enteignung erwachsenden Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens sowie etwaiger Rechtsstreite ersetzen. Die Königlich Sächsische Regierung wird bei der Durchführung der Enteignung die Interessen der Fürstlich Reußischen Regierung tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen.

Außerdem leistet die Staatsregierung des Fürstentums Reuß j. L. an den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen zu den Kosten des Bahnbaues einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beitrag von 20 000 M. (zwanzigtausend Mark) für jedes Kilometer der zu erbauenden Bahn.

Der Berechnung dieser Beitragleistung wird die Streckenlänge der neuen Bahn von der Mitte des Stationsgebäudes Schleiz bis zur Mitte des Stationsgebäudes Roszbach zugrunde gelegt. Ergeben sich hierbei Bruchteile eines Kilometers, so sind dafür der Fürstlich Reußischen Regierung nur entsprechende Bruchteile des kilometrischen Zuschusses in Rechnung zu stellen. Der Beitrag ist am Tage der Betriebsöffnung der Eisenbahn Schleiz—Roszbach fällig.